

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0203-I/A/5/2017

Wien, am 27. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 12839/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Werner Neubauer, Peter Wurm nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 9:

- *Welche Unternehmen, bei denen Ihr Ressort als Eigentümervertreter die Interessen des Bundes vertritt, hat eine Pensionskassenregelung?*
- *Wie viele Personen haben eine solche Pensionskassenregelung?*
- *Bei wie vielen Personen wurden "Direktpensionszusagen" in eine Pensionskassenregelung eingebracht?*
- *Bei welchen dieser Pensionskassenregelungen handelt es sich um ein "leistungsorientiertes" Pensionssystem?*
- *Bei welchen dieser Pensionskassenregelungen handelt es sich um ein "beitragsorientiertes" Pensionssystem?*
- *Mit welchen Pensionskassen bestehen diese Pensionskassenregelungen?*
- *Welches Gesamtkapital ist im Zusammenhang mit dieser Pensionskassenregelung derzeit veranlagt?*
- *Bei welchen Pensionskassen, die hier betroffen sind, musste wegen Spekulationsverlusten durch das jeweilige Unternehmen finanziell „nachgeschossen“ werden?*
- *Wie viele Manager staatsnaher Unternehmen im Bereich Ihres Ressorts haben neben der Pensionskassenregelung einen Anspruch auf eine ASVG- oder eine Beamtenpension?*

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Im Sinne des Art. 52 B-VG sind mir nur bestimmte Anstellungsverträge bekannt, eine Gesamtzahl kann von mir daher im Sinne des Art. 52 B-VG nicht bekannt gegeben werden.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

